

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

A. Problem und Ziel

Die Umsetzung der Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung stellt die Wirtschaft vor neue Herausforderungen. Hierbei spielt die Deckung des Energiebedarfs durch fossile Brennstoffe eine zentrale Rolle. Das gleichzeitige Bemühen um eine klimaneutrale Energieproduktion, insbesondere durch die Abscheidung und Speicherung von CO₂, führt – zumindest vorübergehend – durch den erhöhten Einsatz fossiler Energieträger zu einem verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen.

Artikel 4 der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie) legt in Verbindung mit der Richtlinie 1999/30/EG u. a. Grenzwerte für Stickstoffoxide in der Luft fest. Da die weiträumige Hintergrundbelastung vielfach zu hoch ist, führen zusätzliche lokale Belastungen zur Überschreitung des Grenzwertes. Zur Einhaltung des Grenzwertes ist deshalb auch eine Verringerung der Hintergrundbelastung notwendig. Diese Thematik wird bei der Überarbeitung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe aufgegriffen werden, indem die nationalen Emissionshöchstmengen gesenkt werden sollen. Insoweit sind Maßnahmen erforderlich, die im Hinblick auf den erwähnten verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen über eine reine Kompensationsregelung hinausgehen. Im Rahmen der Strategie gegen Versauerung, zu hohe Nährstoffeinträge und hohe Hintergrundbelastungen sind Emissionsminderungen die wichtigsten Maßnahmen.

Ziel ist es, dem verstärkten Schadstoffausstoß entgegenzuwirken und darüber hinaus – auch angesichts steigender Luftqualitätsanforderungen – Betreibern von Anlagen, die ab 2013 in Betrieb gehen, Rechts- und Planungssicherheit zu geben.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen zur

- Absenkung der Emissionsfrachten für Stickstoffoxide,
- frühzeitigen Vorgabe von Rahmenbedingungen für die Planung neuer Anlagen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Verordnung nur Kosten, wenn sie Betreiber betroffener Anlagen sind.

2. Vollzugaufwand

2.1 Bund

Keine

2.2 Länder

Durch die enge Kopplung an den Vollzug der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen sowie der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen entsteht in den Ländern allenfalls geringer, nicht quantifizierbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

2.3 Kommunen

Keine

E. Sonstige Kosten

Die durch diese Verordnung in Zukunft einzuhaltenen Werte sind durch Optimierung vorhandener Techniken in der sekundären Reinigungseinrichtung erreichbar. In diesem Fall ist die Verordnung für die Unternehmen kostenneutral. Soweit bislang ausschließlich primäre, feuerungstechnische Maßnahmen eingesetzt worden sind, können zur Einhaltung der Anforderungen künftig mit Kosten verbundene Maßnahmen erforderlich sein. Angesichts der in der Zukunft liegenden Erfüllungsvorgaben können die zusätzlichen Kosten derzeit nicht abgeschätzt werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind derzeit jedoch nicht quantifizierbar.

F. Bürokratiekosten

Die Verordnung führt drei Informationspflichten ein, die allerdings nur nach behördlicher Aufforderung zum Tragen kommen. Insgesamt sind von der Verordnung ca. 1 000 Anlagen betroffen. Der Anteil der von den Behörden abgefragten Anlagen wird auf etwa 10 Prozent geschätzt.

Da an die bestehenden Verpflichtungen aus der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (13. und 17. BImSchV) angeknüpft werden kann und Informationspflichten nur nach Aufforderung erfüllt werden müssen, entstehen den Anlagebetreibern Bürokratiekosten von etwa 500 Euro.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. November 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der
Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der
Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von
Abfällen

mit Vorblatt und Begründung.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 843. Sitzung am 25. April 2008 mit
Änderungsmaßgaben zugestimmt.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates
unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 48b des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen¹

Vom ...

Auf Grund des § 48a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

Die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 19a Ermittlung der Jahresmittelwerte, Überwachung und Berichterstattung“.
- b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Übergangsregelungen für die Einhaltung von Jahresmittelwerten“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
Feuerungswärmeleistung von
50 MW bis 100 MW 250 mg/m³;
mehr als 100 MW 100 mg/m³.“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gilt nicht bei ausschließlichem Einsatz von Biobrennstoffen gemäß § 2 Nr. 4.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer
Feuerungswärmeleistung von
50 MW bis 100 MW 250 mg/m³;
mehr als 100 MW 100 mg/m³.“
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gelten die Anforderungen nicht für Anlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen. Der Betreiber einer Anlage nach Satz 1 hat bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gelten die Anforderungen nicht für Anlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Leistungswärmeleistung von mehr als 100 MW und bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung in
a) Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 75 vom Hundert 50 mg/m³
b) Anlagen im Kombibetrieb mit einem elektrischen Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 55 vom Hundert 50 mg/m³

¹ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22) sowie der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) in Verbindung mit der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. EG Nr. L 163 S. 41).

- c) Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen 50 mg/m³
 d) sonstigen Anlagen 35 mg/m³.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d ist beim Einsatz von Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie bei Gasturbinen im Solobetrieb, deren Wirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 35 vom Hundert beträgt, der Emissionsgrenzwert von 35 mg/m³ entsprechend der prozentualen Wirkungsgraderhöhung heraufzusetzen. Ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ darf nicht überschritten werden.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt der festgelegte Emissionsgrenzwert nicht für eine Einzelgasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 75 vom Hundert, in Anlagen im Kombibetrieb mit einem elektrischen Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 55 vom Hundert oder in Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, die Bestandteil einer gemeinsamen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW ist.“

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
 Ermittlung der Jahresmittelwerte, Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Jahresmittelwerte werden auf der Grundlage der gemäß der Genehmigung der Anlage zu ermittelnden jeweiligen Tagesmittelwerte berechnet; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

(2) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Jahresmittelwert einen Emissionsgrenzwert nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 überschreitet.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist bei erdgasbetriebenen Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW die Ermittlung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid nicht erforderlich, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Prozessbedingungen, sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber alle drei Jahre Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 2 aufzubewahren.“

6. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
 Übergangsregelungen für die Einhaltung von Jahresmittelwerten

(1) Die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 19a gelten für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 in Betrieb gehen.

(2) Wird eine Anlage nach dem 31. Dezember 2012 wesentlich geändert, gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 19a entsprechend für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 19a nicht für Anlagen,

1. für die bis zum 31. Dezember 2010 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist oder mit deren Errichtung vor dem 31. Dezember 2011 begonnen worden ist, und
2. die den Betrieb vor dem 31. Dezember 2013 aufgenommen haben.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1a Satz 2 oder 3 oder § 19a Abs. 3 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

Die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Ermittlung der Jahresmittelwerte, Überwachung und Berichterstattung“.

- b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Übergangsregelungen für die Einhaltung von Jahresmittelwerten“.

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. kein Jahresmittelwert folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid, ab
einer Feuerungswärmeleistung von
mehr als 50 MW 100 mg/m³.“

- 3. In § 5a Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „angegeben als Stickstoffdioxid,“ die Wörter „als Tagesmittelwert“ eingefügt.

- 4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Ermittlung der Jahresmittelwerte, Überwachung
und Berichterstattung

(1) Die Jahresmittelwerte werden auf der Grundlage der gemäß der Genehmigung der Anlage zu ermittelnden jeweiligen Tagesmittelwerte berechnet; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

(2) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Jahresmittelwert einen Emissionsgrenzwert nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Anhang II Nr. II.1.2a, Nr. II.2.4a und Nr. II.3.3 überschreitet.“

- 5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Übergangsregelungen für die Einhaltung
von Jahresmittelwerten

(1) Die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 14a gelten für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 in Betrieb gehen.

(2) Wird eine Anlage nach dem 31. Dezember 2012 wesentlich geändert, gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 14a entsprechend für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 14a nicht für Anlagen,

- 1. für die bis zum 31. Dezember 2010 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist oder mit deren Errichtung vor dem 31. Dezember 2011 begonnen worden ist, und

- 2. die den Betrieb vor dem 31. Dezember 2013 aufgenommen haben.“

- 6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage entgegen § 14a Abs. 1 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“

- 7. In Anhang II wird in Abschnitt II.1. nach Unterabschnitt II.1.2 folgender Unterabschnitt II.1.2a eingefügt:

„II.1.2a Feste Emissionsgrenzwerte (Jahresmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200

Abweichend von dem Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt für Anlagen zum Brennen von Kalk in Drehrohröfen mit Rostvorwärmer ein Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³.“

- 8. In Anhang II wird in Abschnitt II.2. nach Unterabschnitt II.2.4 folgender Unterabschnitt II.2.4a eingefügt:

„II.2.4a Feste Emissionsgrenzwerte für feste (ausgenommen bei ausschließlicher Einsatz von Biobrennstoffen) und flüssige Brennstoffe für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Jahresmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100

“

- 9. In Anhang II wird in Abschnitt II.3. nach Unterabschnitt II.3.2 folgender Unterabschnitt II.3.3 angefügt:

„II.3.3 Feste Emissionsgrenzwerte für feste (ausgenommen bei ausschließlicher Einsatz von Biobrennstoffen) und flüssige Brennstoffe für Anlagen

gen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Jahresmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100

“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Die Umsetzung des integrierten Klima- und Energieprogramms der Bundesregierung stellt die Wirtschaftsbeteiligten vor neue Herausforderungen. Hierbei spielt die Energiebedarfsdeckung durch fossile Brennstoffe eine zentrale Rolle. Das gleichzeitige Bemühen um eine klimaneutrale Energieproduktion, insbesondere durch die Abscheidung und Speicherung von CO₂, führt – zumindest vorübergehend – durch verstärkten Einsatz fossiler Energieträger zu einem verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen.

Artikel 4 der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie) legt in Verbindung mit der Richtlinie 1999/30/EG u. a. Grenzwerte für Stickstoffoxide in der Luft fest. Da die weiträumige Hintergrundbelastung vielfach zu hoch ist, führen zusätzliche lokale Belastungen zur Überschreitung des Grenzwertes. Zur Einhaltung des Grenzwertes ist deshalb auch eine Absenkung der Hintergrundbelastung notwendig. Diese Thematik wird im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe aufgegriffen werden, indem die nationalen Emissionshöchstmengen, abgesenkt werden sollen. Insoweit sind Maßnahmen erforderlich, die im Hinblick auf den erwähnten verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen über eine reine Kompensationsregelung hinausgehen. Im Rahmen der Strategie gegen Versauerung sowie zu hohe Nährstoffeinträge und hohe Hintergrundbelastungen sind Emissionsminderungen die wichtigsten Maßnahmen.

Ziel der Verordnung ist es, dem verstärkten Schadstoffausstoß entgegenzuwirken und darüber hinaus auch angesichts steigender Luftqualitätsanforderungen Betreibern für neue Anlagen Rechts- und Planungssicherheit zu geben.

2. Eckpunkte der Verordnung

Die Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22) sowie der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) in Verbindung mit der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. EG Nr. L 163 S. 41) der Absicherung von Luftqualitätsanforderungen. Sie flankiert die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV – und die Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV – durch anlagenbezogene Maßnahmen zur Erhaltung der Luftqualität. Aufgrund dieser Zielsetzung und des Gesamtzusam-

menhangs ist die Verordnung auf § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG gestützt.

Die Verordnung setzt auf die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV – und die Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV – auf. Für diesen Anlagenkreis werden langfristige Mittelwerte für die Massenkonzentrationen der Emissionen von Stickstoffoxiden festgelegt, um durch Absenkung des im Betrieb erreichten Emissionsniveaus die Schadstofffrachten zu vermindern. Zur Begrenzung des mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Aufwandes werden keine neuen Messverfahren eingeführt. Vielmehr sind die Emissionsgrenzwerte aus den im Rahmen der Anlagenüberwachung nach der 13. und 17. BImSchV zu ermittelnden Tagesmittelwerten zu bilden.

Soweit aufgrund der vorgenannten Verordnungen keine Tagesmittelwerte zu ermitteln sind, wird durch entsprechende Regelungen darauf Rücksicht genommen. Dies betrifft insbesondere Anlagen, die während einer begrenzten Stundenzahl im Jahr der Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung dienen, sowie Anlagen, die anstelle von Messungen alternative Verfahren zur Überwachung nutzen.

Die Verordnung erfasst neben Feuerungsanlagen auch Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen. Die Akzeptanz für Anlagen zur Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen lässt es nicht zu, an diese Anlagen auch nur geringfügig geringere Anforderungen zu stellen als an Feuerungsanlagen.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Verordnung allenfalls insoweit Kosten, als sie Betreiber betroffener Anlagen sind.

b) Vollzugaufwand

Durch Aufsetzen auf die Anlagenüberwachung nach der 13. und 17. BImSchV und die dort bereits ermittelten Werte, beschränkt sich der Vollzugaufwand auf die Überprüfung eines einzelnen Wertes. Da die Vorlage der geführten Nachweise nur auf Verlangen der Behörde zu erfolgen hat, ist der Vollzugaufwand als marginal einzustufen; eine Quantifizierung ist nicht möglich.

4. Kosten- und Preiswirkungen

Die mit der Verordnung angestrebten Werte sind insbesondere durch Optimierung etablierter sekundärer Reinigungseinrichtungen erreichbar. Soweit bislang ausschließlich primäre, feuerungstechnische Maßnahmen eingesetzt worden sind, können zur Einhaltung der Anforderungen künftig weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Nicht nur vereinzelt werden bestimmte vorgeschlagene Anforderungen, vornehmlich aus Akzeptanzgründen, bereits heute der Planung zugrunde gelegt und durch zusätzliche sekundäre Reinigungseinrichtungen realisiert.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können nicht ausgeschlossen werden, sind derzeit jedoch nicht quantifizierbar.

5. Bürokratiekosten

Die Verordnung führt drei neue Informationspflichten ein, die allerdings nur nach behördlicher Aufforderung zum Tragen kommen. Insgesamt sind von der Verordnung ca. 1 000 Anlagen betroffen. Der Anteil der von den Behörden abgefragten Anlagen wird auf etwa 10 Prozent geschätzt.

Der zur Ermittlung des Jahresmittelwertes erforderliche zusätzliche Aufwand – gegenüber dem durch die 13. und 17. BImSchV verursachten Aufwand – wird auf ca. 0,1 Stunden geschätzt. Durch Umsetzung der Verordnung sind somit Bürokratiekosten in Höhe von 500 Euro zu erwarten (Fallzahl: 100, Kosten im Einzelfall – in Anlehnung an die Kosten für die Erfüllung der Informationspflichten aus 13. und 17. BImSchV – 4,68 Euro pro Stunde).

Die Informationspflichten zur Nachweisführung hinsichtlich der 300-Stunden-Regelung sowie hinsichtlich alternativer Methoden zur Messung sind kostenneutral; diese Nachweise sind bereits zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen aus der 13. BImSchV zu führen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV) geändert.

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in den Nummern 2 bis 4 erfolgt im Hinblick auf eine Begrenzung der Emissionsfracht; dies wird insbesondere durch den langen Mitteilungszeitraum verdeutlicht. Die Differenzierung der Anforderungen nach Brennstoffen und Anlagenarten berücksichtigt insoweit die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Anlagen. Die Einhaltung der Stickstoffoxid-Anforderungen für feste Brennstoffe erfordert bei Anlagen mit mehr als 100 Megawatt den Einsatz sekundärer Reinigungsmaßnahmen. Hierbei kann teils auf installierte Techniken zurückgegriffen werden, teils sind künftig zusätzliche sekundäre Techniken erforderlich.

Die in den Nummern 3 und 4 geregelten Ausnahmen berücksichtigen, dass hier vielfach keine Tagesmittelwerte vorliegen und vermeiden zusätzlichen Umsetzungs- und Vollzugaufwand; die fakultative Vorlage der Nachweise reduziert die Bürokratiekosten.

Der mit Nummer 5 eingefügte § 19a regelt die Ermittlung, Überwachung und Berichterstattung bezüglich der neu eingeführten Jahresmittelwerte. Nach Absatz 1 werden die jeweiligen Tagesmittelwerte aufaddiert und durch die Anzahl der vorliegenden Mittelwerte geteilt, d. h. es werden nur die Tage in die Mittelwertbildung einbezogen, für die gültige Tagesmittelwerte vorliegen. Dieser Weg der Überwachung vermeidet zusätzlichen Messaufwand für die Umsetzung der Verordnung. Absatz 2 regelt die Beurteilung der ermittelten Jahresmittelwerte im Verhältnis zu den einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten. Absatz 3 spiegelt Sonderregelungen

der Anlagenüberwachung, bei denen auf die Ermittlung von Tagesmittelwerten verzichtet wird. Die Alternative greift zur Vermeidung zusätzlichen Vollzugaufwandes und zusätzlicher Bürokratiekosten die entsprechende Nachweisführung hinsichtlich der Tagesmittelwerte auf.

Der mit Nummer 6 eingefügte § 20a enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der Jahresmittelwerte. Absatz 1 regelt die grundsätzliche Anwendung der Anforderungen auf Neuanlagen ab dem 1. Januar 2013. Wird eine Anlage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt wesentlich geändert, so bestimmt Absatz 2, dass zunächst die wesentlich geänderten Anlagenteile und Verfahrensschritte die Anforderungen zu erfüllen haben. Darüber hinaus sind die Anforderungen nur insoweit zu erfüllen, als sich die wesentliche Änderung auf andere Anlagenteile und Verfahrensschritte, insbesondere hinsichtlich des Emissionsverhaltens, auswirkt. Änderungen, insbesondere solche zur Anpassung an strengere Emissionsgrenzwerte im Rahmen von Übergangsfristen beispielsweise der 13. BImSchV, führen für sich genommen nicht zur Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung; dies gilt auch, wenn diese Änderungen nach dem 31. Dezember 2012 durchgeführt werden. Absatz 3 gewährt einen um ein Jahr verlängerten Bestandschutz für Anlagen, für die bis zwei Jahre vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegt oder mit deren Errichtung vor dem 31. Dezember 2011 begonnen worden ist und die vor dem 31. Dezember 2013 in Betrieb gehen.

Nummer 7 dient der Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände zur Durchsetzung der in der Verordnung geregelten Pflichten.

Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 wird die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) geändert.

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Nummer 2 erfolgt im Hinblick auf eine Begrenzung der Emissionsfracht; dies wird insbesondere durch den langen Mitteilungszeitraum verdeutlicht. Zur Einhaltung der Stickstoffoxid-Anforderungen kann auf installierte Techniken zurückgegriffen werden.

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 und stellt klar, dass berechnete Mischgrenzwerte stets Tagesmittelwerte sind.

Der mit Nummer 4 eingefügte § 14a regelt die Ermittlung, Überwachung und Berichterstattung bezüglich der neu eingeführten Jahresmittelwerte. Nach Absatz 1 werden die jeweiligen Tagesmittelwerte aufaddiert und durch die Anzahl der vorliegenden Mittelwerte geteilt, d. h. es werden nur die Tage in die Mittelwertbildung einbezogen, für die gültige Tagesmittelwerte vorliegen. Dieser Weg der Überwachung vermeidet zusätzlichen Messaufwand für die Umsetzung der Verordnung. Absatz 2 regelt die Beurteilung der ermittelten Jahresmittelwerte im Verhältnis zu den einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten.

Der mit Nummer 5 eingefügte § 17a enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der Jahresmittelwerte. Absatz 1 regelt die grundsätzliche Anwendung der Anforderungen auf Neuanlagen ab dem 1. Januar 2013 so-

wie auf Anlagen, die erstmals Abfälle verbrennen oder mitverbrennen. Wird eine Anlage nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt wesentlich geändert, so bestimmt Absatz 2, dass zunächst die wesentlich geänderten Anlagenteile und Verfahrensschritte die Anforderungen zu erfüllen haben. Darüber hinaus sind die Anforderungen nur insoweit zu erfüllen, als sich die wesentliche Änderung auf andere Anlagenteile und Verfahrensschritte, insbesondere hinsichtlich des Emissionsverhaltens, auswirkt. Absatz 3 gewährt einen um ein Jahr verlängerten Bestandsschutz für Anlagen, für die bis zwei Jahre vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 ein vollständiger Genehmigungsantrag vorliegt oder mit deren Errichtung vor dem 31. Dezember 2011 begonnen worden ist und die vor dem 31. Dezember 2013 in Betrieb gehen.

Nummer 6 dient der Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände zur Durchsetzung der in der Verordnung geregelten Pflichten.

Die Nummern 7 bis 9 dienen der Anpassung der Anhänge infolge der mit den Nummern 1 und 2 geregelten Jahresmittelwerte.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

